

## SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG IM ZIVILRECHT VOM 23. NOVEMBER 2020

### I. AUFGABE 1

Hermann Meier erscheint in Ihrer Anwaltskanzlei und legt Ihnen folgenden Vertrag vor:

#### **Kaufvertrag**

zwischen der

**Robot AG**, Zugerstrasse 1, 6340 Baar, **Verkäuferin**,

und der

**Meier GmbH**, Bregenzerstrasse 1, A-6800 Feldkirch, Österreich, **Käuferin**,

1. Die Robot AG verkauft der Meier GmbH einen Laser-Tech-Roboter gemäss den im Anhang festgelegten Spezifikationen (nachfolgend: Roboter) zum Preis von CHF 350'000.00.
2. Die Lieferung des Roboters erfolgt bis am 31. März 2020. Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen nach Lieferung des Roboters zur Zahlung fällig.
3. Hermann Meier haftet der Robot AG solidarisch mit der Meier GmbH für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
4. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ("Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.
5. Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten unterstehen dem ausschliesslichen Gerichtsstand der Gerichte des Kantons Zug, Schweiz.

Baar, 29. Dezember 2019

Robot AG



Josef Huber, CEO

Robot AG

Paul Bieri, CFO

Feldkirch, 29. Dezember 2019

Meier GmbH



Hermann Meier

Feldkirch, 29. Dezember 2019



Hermann Meier

Hermann Meier erklärt, dass er einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Meier GmbH ist. Er wohne in Feldkirch, Österreich, und sei verheiratet. Josef Huber und Paul Bieri seien gemäss Eintrag im Handelsregister für die Robot AG kollektivzeichnungsberechtigt. Obwohl der Vertrag für

die Robot AG nur von Josef Huber unterzeichnet worden sei, habe die Robot AG den Roboter in einwandfreiem Zustand fristgerecht geliefert. Die Meier GmbH sei wegen der Covid-Pandemie in grosse wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und sei der Robot AG den Kaufpreis schuldig geblieben. Auf die Vorladung des Friedensrichteramtes Baar, zu einer Schlichtungsverhandlung zwischen der Robot AG und Hermann Meier persönlich zu erscheinen, habe er (Hermann Meier) nicht reagiert. Inzwischen habe die Robot AG gegen ihn persönlich beim Kantonsgericht Zug eine Klage auf Zahlung von CHF 350'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Mai 2020 eingereicht. Es sei nie die Idee gewesen, dass er "persönlich vor der GmbH" hafte.

Hermann Meier will von Ihnen wissen, wie er sich gegen die Klage der Robot AG prozessual und materiell zur Wehr setzen kann (wobei Sie davon ausgehen können, dass alle internationalen Zustellungen rechtsgültig erfolgt sind). **Schildern Sie die Rechtslage samt einer Einschätzung der Prozessrisiken in einem Brief an Hermann Meier.**

## II. AUFGABE 2

Beteiligt sind dieselben natürlichen und juristischen Personen wie in Aufgabe 1. Im Übrigen besteht kein Zusammenhang und sind die beiden Aufgaben völlig unabhängig voneinander zu lösen.

Im Konkurs der Robot AG, Baar, wird eine Forderung der Meier GmbH, Feldkirch, in der Höhe von CHF 150'000.00 nebst 5 % Zins seit dem 1. April 2019 in der dritten Klasse kolloziert. Ebenfalls in der dritten Klasse ist eine Darlehensforderung von Josef Huber (dem CEO der Robot AG) im Betrag von CHF 200'000.00 kolloziert.

Josef Huber erachtet die Forderung der Meier GmbH als unbegründet und beauftragt Sie als Anwalt, die erforderlichen Schritte zur Beseitigung dieser Forderung in die Wege zu leiten.

Der Kollokationsplan der Robot AG wurde am Montag, 2. November 2020, öffentlich aufgelegt. Gemäss Angaben der Konkursverwaltung beträgt die voraussichtliche Konkursdividende für die Gläubiger der 3. Klasse 0%. Erstellen Sie eine **Klageschrift an das zuständige Gericht mit Rubrum, Rechtsbegehren und den formellen Ausführungen** zur Zulässigkeit der Klage (keine materiellrechtlichen Ausführungen!).

## III. Hilfsmittel

OR, SchKG, IPRG, LugÜ, ZPO, GOG

## IV. Allgemeine Hinweise

1. Lesen Sie die gestellten Aufgaben genau! Vermeiden Sie – wenn immer möglich – Ergänzungen des Sachverhalts.
2. Halten Sie ihre Ausführungen so kurz wie möglich und so umfassend wie notwendig.
3. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt bei Aufgabe 1.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

## **Schriftliche Anwaltsprüfung vom 25. November 2020**

### **Staats- und Verwaltungsrecht**

**RAin Dr. iur. Diana Oswald, M.A. Management**

#### **Hinweise:**

Lesen Sie zuerst Sachverhalt und Aufgabenstellungen ruhig und vollständig durch und notieren Sie sich allfällige Unklarheiten zuhanden der nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referentin.

Präsentation von nicht fallrelevantem Wissen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich – wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten – in der Gesamtwertung negativ niederschlagen. Bitte achten Sie nebst inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf leserfreundliche Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst in die Bewertung mit ein.

#### **Hilfsmittel:**

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, eidg. BüG, SR 141.0)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, eidg. BüV, SR 141.01)
- Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3. September 1992 (Bürgerrechtsgesetz, kant. BüG, BGS 121.3)
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, BGS 171.1)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG, BGS 162.1)

#### **Sachverhalt:**

A. (Jahrgang 2006) ist deutsche Staatsangehörige und in der Schweiz geboren. Sie lebt seit ihrer Geburt mit ihren Eltern und ihren zwei Geschwistern in der Gemeinde Z. Ihre Eltern und Geschwister sind ebenfalls deutsche Staatsangehörige. A. besucht die International School in Y. Sie verfügt über die Niederlassungsbewilligung C.

Am 18. Mai 2020 reichte A. beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Zug ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ein. Sowohl der vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst bei der Polizei eingeholte Bericht als auch die Abklärungen beim Amt für Migration ergaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Am 5. Juni 2020 stellte der Zivilstands- und

Bürgerrechtsdienst das Gesuch der Bürgergemeinde Z. zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und gegebenenfalls zur Erteilung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zu.

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Z. führte am 24. August 2020 das Einbürgerungsgespräch mit A. durch. Das Gespräch wurde aufgezeichnet. Aufgrund des Gesprächs war der Bürgerrat nicht überzeugt, dass A. die Einbürgerungsvoraussetzungen erfülle, weshalb er A. mit Schreiben vom 26. August 2020 zu einem schriftlichen Test einlud. Dabei teilte der Bürgerrat A. mit, er habe aufgrund des Einbürgerungsgesprächs den Eindruck erhalten, sie sei mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten nicht genügend vertraut; auch schienen die verlangten geografischen und geschichtlichen Kenntnisse nur ungenügend vorhanden zu sein. Aus diesem Grund wolle er ihr die Gelegenheit geben, anhand eines schriftlichen Tests zu zeigen, dass sie die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfülle. Der Einbürgerungstest werde 45 Minuten dauern und werde für A. auf "Schülerniveau" angepasst.

Am 7. September 2020 fand der schriftliche Einbürgerungstest statt. Gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen kam der Bürgerrat zum Schluss, A. erfülle die Einbürgerungsvoraussetzungen wegen ungenügender Integration nicht. Er teilte dies A. mit Schreiben vom 30. September 2020 mit und gewährte ihr eine Frist zur Stellungnahme. Am 20. Oktober 2020 äusserte sich A. zur geplanten Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs. Sie teilte mit, dass sie damit nicht einverstanden sei und eine anfechtbare Verfügung wünsche. Der Bürgerrat verfügte am 13. November 2020 die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs von A. Er begründete dies insbesondere damit, ihr Allgemeinwissen über die Gemeinde Z. sei ungenügend. So habe sie beim Einbürgerungsgespräch die Namen der vier Strassen nicht gekannt, welche zum Dorfkreisel führten. Auch im schriftlichen Einbürgerungstest habe sie nur drei von vier verlangten Strassennamen nennen können und die Namen der zwei Schulhäuser in Z. nicht gekannt. Zudem sei das «Freizeitzentrum F.» in Z. für sie kein Begriff gewesen und sie habe nicht gewusst, dass sich im Wald der Gemeinde Z. ein Weiher befinde. Auf die Frage, was sie von Z. wisse, habe sie im Gespräch erklärt, dass sie in Z. wohne, jedoch nichts von Z. kenne. Es sei auch nicht ersichtlich, dass sie – ausser vielleicht im unmittelbaren Wohnumfeld – Kontakt zur Bevölkerung in Z. pflege. Sie sei zwar im Tennisclub, spiele jedoch mehrheitlich nur mit ihren Eltern. Sie kenne aus dem Tennisclub nur einen D., mit dem sie früher gespielt habe. Die Frage nach weiteren Vereinen, in denen sie nicht bereits Mitglied sei, sei ungenügend beantwortet worden. Bei den geografischen Fragen habe sie zwar vier Seen benennen, diese jedoch nicht richtig auf der Karte einzeichnen können. Zudem scheine sich ihr soziales Netzwerk auf die Schüler der International School sowie das Umfeld einer Tanzschule im Kanton Zürich zu beschränken. Ausserdem sei das Wissen von A. im Bereich Geschichte und Staatskunde ungenügend gewesen; so habe sie etwa keine Auskunft geben können zu wichtigen Schweizer

Schlachten und auch verschiedene Pässe und die verbindenden Kantone nicht gekannt. Insgesamt sei eine ausreichende Integration in der Gemeinde nicht ersichtlich.

**Aufgabe:**

A. und ihre Eltern sind mit der Verfügung der Bürgergemeinde Z. nicht einverstanden. Sie bemängeln insbesondere, dass sich das Gespräch mit dem Bürgerrat im Wesentlichen nur auf die Kenntnis der Lebensumstände in der Gemeinde bezogen habe, obwohl A. doch ihre Zeit primär ausserhalb der Wohngemeinde verbringe, insbesondere an der Tanzschule in Zürich, wo sie als Leistungssportlerin täglich trainiere und ihren Freundeskreis habe. Der anschliessende schriftliche Test habe sich dann (auch) auf völlig andere Wissensgebiete bezogen, was so nicht kommuniziert worden sei. Im Übrigen seien die Testfragen zum Teil sehr offen formuliert gewesen, und lasse sich die Auswertung der Antworten nicht nachvollziehen.

Verfassen Sie in ihrem Auftrag eine komplette Beschwerdeschrift an die zuständige Rechtsmittelinstanz. Nennen Sie dabei die rechtlichen Grundlagen, auf die Sie sich stützen, und allfällige Beilagen, die Sie der Beschwerde beilegen (müssen). Sie müssen diese jedoch nicht anfertigen. Den Sachverhalt müssen Sie nicht wiedergeben; Sie dürfen dafür auf die Aufgabenstellung verweisen.

A. verfügt als Schülerin weder über Einkommen noch Vermögen; ihre Eltern verdienen sehr gut. Der Vater von A. informiert Sie ausserdem über seine langjährige Feindschaft mit Herrn X., Mitglied der Beschwerdeinstanz.

### **Sachverhalt**

Der in Hünenberg wohnhafte, ledige und kinderlose Hundenarr Harry Hunter betreibt eine erfolgreiche Hundeschule in Hünenberg mit Aktiven im Wert von CHF 500'000 und Passiven im Wert von CHF 100'000, darunter die Liegenschaft, auf welcher die Hundetrainings stattfinden. Herr Hunter bittet Sie um Erstellung der Dokumente für die Gründung seiner neuen „Harrys Hundeschule AG“, in welche er seinen bisherigen Betrieb einbringen möchte, mit dem gesetzlichen Mindestkapital in Form von vinkulierten Namenaktien, und dies möglichst ohne Bargeld für die Gründung verwenden zu müssen. Während des Vorbereitungsgespräches erfahren Sie zufällig, dass Herr Hunter via die neue Aktiengesellschaft seiner Schwester Florentina Fridolin demnächst sämtliche Aktiven und Passiven ihres Hunde-Coiffeur-Salons abkaufen möchte. Nach erfolgter Gründungs-Anmeldung beanstandet das Handelsregisteramt, es bestehe bereits eine „Harris Hundeschule GmbH“ in Zürich, weshalb der Name der Gesellschaft unterscheidungs-fähiger zu wählen sei. Sie einigen sich mit dem Handelsregisteramt, das Malheur mittels einer Nachtragsurkunde zu lösen. Schliesslich bittet Sie Herr Hunter, eine letztwillige Verfügung in Form einer öffentlichen Urkunde zu erstellen, bei der er seine drei Lieblingshunde Amadeus, Beethoven und Chopin zu gleichen Teilen als Alleinerben einsetzen will. Machen Sie einen Vorschlag, der diesem Wunsch möglichst gerecht wird.

Theoriefrage: Zu Hause fällt Herrn Hunter ein, dass er noch eine Unterschriftsbeglaubigung für seinen deutschen Hundefutterlieferanten braucht. Wegen der corona-bedingten Ansteckungsgefahr möchte er aber nicht noch einmal zu Ihnen ins Büro kommen. Geht das? Begründen Sie Ihre Antwort und Ihren Lösungsvorschlag.

### **Aufgabe**

Erstellen Sie die Dokumentation (mit Mindestinhalt, inkl. Handelsregisteranmeldungen sowohl für die Gründung wie auch die Nachtragsurkunde), um die geschilderten Schritte möglichst instruktionsgetreu umzusetzen. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde. Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, sonstige Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktionen frei bestimmen. Wenn Sie beim Redigieren der Dokumente jeweils auf die einschlägige Gesetzesbestimmung verweisen, hilft mir das nachzuvollziehen, wie Sie auf die von Ihnen gewählte Lösung gekommen sind.

### **Hilfsmittel:**

ZGB, OR, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg! Thomas Stoltz